



Kantonsgericht

Kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Die kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs erlässt folgendes

KREISSCHREIBEN ÜBER DIE BERECHNUNG DES BETREIBUNGSRECHTLICHEN EXISTENZMINIMUMS (NOTBEDARF) NACH ART. 93 SCHKG

Übersicht

1	Allgemeines	1
2	Gegenstand einer beschränkten Einkommenspfändung und Ermittlung des pfändbaren Einkommensteils	1
3	Monatlicher Grundbetrag	2
4	Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag	3
5	Sonderbestimmungen über das dem Schuldner anrechenbare Einkommen (Einkommenserhöhungen)	6
6	Betreibung für Unterhaltsbeiträge (Alimente)	7
7	Verrechnungsanspruch des Arbeitgebers	7
8	Steuern	8
9	Formelles	8
10	Indexierung, Inkraftsetzung und Übergangsbestimmung	8

1 Allgemeines

- 1.1 Art. 93 SchKG räumt dem Betreibungsamt einen Ermessensspielraum ein, der durch das vorliegende Kreisschreiben nicht beschränkt wird. Die Richtlinien verstehen sich als Hilfsmittel. Abweichungen sind daher im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände zulässig oder geboten. Das Kreisschreiben bringt zu einzelnen Problemen Lösungsvorschläge; es erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2 Gegenstand einer beschränkten Einkommenspfändung und Ermittlung des pfändbaren Einkommensteils

- 2.1 Die Richtlinien zur Bestimmung des gesetzlich geschützten Existenzminimums sind auf jegliche Art von Einkommen (Art. 93 Abs. 1 SchKG) anwendbar.

- 2.2 Bemessungsgrundlage bildet das Gesamteinkommen (Art. 92 und 93 SchKG) des Schuldners, bei einem Selbstständigerwerbenden das Nettoeinkommen, das nach Abzug der Gestehungskosten verbleibt (BGE 112 III 19 E. 2.b). Es ist auf den Zeitpunkt der Pfändung abzustellen (BGE 108 III 10 E. 4; BGer 5A_392/2012 E. 2.2).
- 2.3 Hat der Schuldner Einkünfte, die gemäss Art. 92 Ziff. 8-9a SchKG absolut unpfändbar sind, und daneben noch anderweitiges, beschränkt pfändbares Einkommen, so kann der zusammen mit den unpfändbaren Einkünften den Notbedarf übersteigende Teil des beschränkt pfändbaren Einkommens gepfändet werden. Der Schuldner ist verpflichtet, den Notbedarf in erster Linie aus dem der Pfändung nicht unterliegenden Einkommen zu bestreiten (vgl. BSK SchKG I – VONDER MÜHLL, Art. 93 N 18).
- 2.4 Das Betreibungsamt hat die massgebenden tatsächlichen Verhältnisse von Amtes wegen abzuklären. Der Schuldner ist jedoch gegenüber dem Betreibungsamt zur Mitwirkung bei der Feststellung seines Existenzminimums verpflichtet und hat allfällige Beweismittel anlässlich der Pfändung und nicht erst im Rechtsmittelverfahren anzugeben (BGE 119 III 70 E. 1; 112 III 79 E. 2; BGer 5A_567/2013 E. 5.1). Fehlen Unterlagen, so erfolgt die Einschätzung anhand von Erfahrungszahlen und glaubwürdigen Angaben des Schuldners.
- Bei nicht feststellbarem Lohn oder wenn ernstliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schuldner mehr verdient, als er und sein Arbeitgeber angeben, muss das Betreibungsamt den Lohn gemäss den Angaben des Betreibenden als bestrittene Forderung pfänden (BGE 110 III 20 E. 2; BGer 5A_1/2017 E. 2.1).
- 2.5 Die Verdienstpfindung umfasst (1) einen festen monatlichen Betrag, der auf der Basis eines gleichbleibenden oder eines durchschnittlichen Reineinkommens (Durchschnittsmethode) bestimmt wird, oder (2) den veränderlichen monatlichen Überschuss über das Existenzminimum. Im zweiten Fall hat der Schuldner monatlich über sein Einkommen abzurechnen. Der Schuldner, der über gepfändeten Verdienst verfügt, macht sich gemäss Art. 169 StGB ("Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte") strafbar. Er ist auf diese Strafbestimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen (Art. 96 Abs. 1 SchKG).
- 2.6 Bei veränderlichem Einkommen (z.B. Stundenlohn, Saisonlohn, temporäre Anstellung usw.) steht dem Schuldner ein Anspruch auf Ausgleich zu. Um die Ausgleichsansprüche sicherzustellen, haben Auszahlungen an die Gläubiger bis zum Ablauf der Pfändungsdauer grundsätzlich zu unterbleiben (BGE 112 III 19 E. 2.c); Zwischenverteilungen an die Gläubiger sind nur in begründeten Fällen vorzunehmen, sie setzen die Auflage eines Kollokationsplans voraus (Art. 147 SchKG).

3 Monatlicher Grundbetrag

- 3.1 Im monatlichen Grundbetrag sind Aufwendungen enthalten für Nahrung, Kleidung und Wäsche (einschliesslich deren Instandhaltung), Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen (vgl. aber Ziff. 4.3, letzter Satz), Auslagen für Beleuchtung, Kochenergie, Radio-, TV- und Telefongebühren sowie für kulturelle Bedürfnisse und Freizeitgestaltung (vgl. BGE 132 III 483 E. 4.1; 129 III 242 E.3.2 m.w.H.; BGer 5A_272/2008 E. 2.4).

- 3.2 Der monatliche Grundbetrag beträgt für:
- 3.2.1 einen alleinstehenden Schuldner
- (a) in Wohngemeinschaft mit erwachsenen Personen Fr. 1'050.–
- (b) ohne solche Wohngemeinschaft Fr. 1'230.–
- 3.2.2 ein Ehepaar, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen oder ein Paar mit gemeinsamen Kindern, das in einer Wohngemeinschaft lebt Fr. 1'780.–
- Ein Anspruch des haushaltführenden gegenüber dem betriebenen Ehegatten bzw. eingetragenen Partner aus Art. 164 ZGB kann nicht zusätzlich berücksichtigt werden.
- 3.3 Für den Unterhalt der Kinder, die mit den Eltern oder einem Elternteil im gleichen Haushalt leben, erhöht sich der Grundbetrag für jedes Kind im Alter bis zu 12 Jahren um Fr. 400.–
- über 12 Jahre um Fr. 600.–

3.4 Bei freier Kost reduziert sich der Grundbetrag um Fr. 450.–.

3.5 Konkubinat

Das Konkubinat wird betreibungsrechtlich nur dann der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft gleichgesetzt, wenn daraus Kinder hervorgegangen sind, die im Haushalt der Konkubinatspartner leben (BGE 130 III 765 E. 2.2; 106 III 111 E. 3.c/d). In diesem Fall ist das gemeinsame Existenzminimum der Konkubinatspartner zu ermitteln und im Verhältnis ihrer Nettoeinkommen aufzuteilen. Auszugehen ist vom Grundbetrag für ein Ehepaar bzw. die eingetragene Partnerschaft.

Sind aus dem Konkubinat keine Kinder hervorgegangen, so kann betreibungsrechtlich nicht von einem der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft vergleichbaren Tatbestand ausgegangen werden. Insbesondere die fehlende gegenseitige Unterhaltspflicht rechtfertigt es nicht, der Berechnung des einen Partners den Unterhaltsbedarf für zwei Personen zugrunde zu legen. Dennoch ermöglicht die gemeinsame Haushaltsführung beiden Partnern Einsparungen, denen durch einen angemessenen reduzierten Grundbetrag Rechnung getragen werden kann (wobei der hälftige Ehepaaransatz nicht unterschritten werden darf). Die Wohnkosten sind auf die Partner in der Regel aufzuteilen (vgl. BGE 130 III 765 E. 2.2; 128 III 159 E. 3.b m.w.H.).

4 Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag

4.1 In das Existenzminimum können nur tatsächlich bezahlte Zuschläge eingerechnet werden. Der Schuldner hat den Nachweis der effektiven Bezahlung zu erbringen (BGE 121 III 20 E. 3; 112 III 19 E. 4; 111 III 13 E. 4; BGer 5A_146/2015 E. 4.2).

4.2 Wohnkosten

Es ist der effektive Bruttomietzins zu berücksichtigen. Bei selbstbewohntem Eigenheim ist der Hypothekarzins (ohne Amortisation) zuzüglich öffentlich-rechtliche Abgaben und durchschnittliche Unterhaltskosten massgebend (zusammen in der Regel nicht mehr als 20 % des für die Steuerveranlagung massgebenden Eigenmietwertes; vgl. Art. 29 Abs. 1 StV, sGS 811.11).

Ein den wirtschaftlichen Verhältnissen und persönlichen Bedürfnissen des Schuldners nicht angemessener Mietzins ist nach Ablauf des nächsten Kündigungstermins auf ein ortsübliches Normalmass herabzusetzen; in sinngemässer Weise ist beim

Schuldner zu verfahren, der sich als Hauseigentümer einer unangemessenen Hypothekarzinsbelastung ausgesetzt sieht (BGE 129 III 526 E. 2; 116 III 15 E. 2.d). Bei einem allfälligen Wohnungswechsel ist dem Schuldner ein Betrag zur Deckung der damit verbundenen Auslagen zu belassen (BGE 87 III 100 E. 2; BGer 5A_20/2018 E. 3.1.2).

Wohnen Dritte oder volljährige Kinder mit eigenem Einkommen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner, so sind die Wohnkosten in der Regel anteilmässig zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 5.3).

4.3 Sozialbeiträge

Soweit nicht bereits vom Lohn abgezogen:

- AHV, IV, EO, ALV
- Kranken- und Unfallversicherung (nach Abzug von Prämienverbilligungen)
- Pensions- und Fürsorgekassen
- Berufshaftpflichtversicherung
- Berufsverbände

Die vom Schuldner für seine Familie geleisteten Beiträge bzw. Prämien sind zu berücksichtigen. Die vom selbstständigerwerbenden Schuldner im Rahmen des UVG erbrachten Beiträge für eine freiwillige Unfallversicherung und im Rahmen des BVG erbrachten Beiträge für die freiwillige berufliche Vorsorge können berücksichtigt werden. Unberücksichtigt bleiben Prämien für private Lebensversicherungen (BGE 116 III 75 E. 7.a; 81 III 144 E. 3; BGer 7B.114/2003 E. 3.2) sowie für Krankenpflege im überobligatorischen Bereich (BGE 134 III 323 = Pra 2008 Nr. 131). Dem Schuldner ist die Möglichkeit einzuräumen, seine Krankenkassenkosten innert angemessener Frist anzupassen. Die unter die Jahresfranchise fallenden und vom Schuldner tatsächlich zu bezahlenden Gesundheitskosten sind in voller Höhe zu berücksichtigen (BGE 129 III 242 E. 4). Ein nachgewiesener, angemessener Betrag für Haftpflicht- und Hausratversicherung ist zu berücksichtigen.

4.4 Unumgängliche Berufsauslagen

4.4.1 Erhöhter Nahrungsbedarf

Bei Schwerarbeit, bei Schicht- und Nachtarbeit, ferner für Schuldner mit einem sehr weiten Arbeitsweg: Fr. 5.– bis Fr. 9.– je Arbeitstag.

4.4.2 Auswärtige Verpflegung

Bei Nachweis von Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung, sofern der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt: Fr. 9.– bis Fr. 11.– für jede Hauptmahlzeit.

4.4.3 Überdurchschnittlicher Kleider- und Wäscheverbrauch

Bei Nachweis von solchen Mehrauslagen, sofern der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt: bis Fr. 60.– pro Monat.

4.4.4 Fahrtkosten zur Erreichung des Arbeitsplatzes: Bei Benützung von

- | | |
|--|---------------------------------|
| – öffentlichen Verkehrsmitteln | die effektiven Auslagen |
| – Fahrrädern | Fr. 15.– bis Fr. 20.– pro Monat |
| – Motorfahrrädern und Kleinmotorrädern | Fr. 30.– bis Fr. 50.– pro Monat |
| – Motorrädern | Fr. 50.– bis Fr. 75.– pro Monat |

Mit diesen Ansätzen sind sämtliche Kosten (Steuern, Versicherung und Betriebskosten inkl. Abnutzung) abgegolten.

4.4.5 Autobenützung

Kommt einem Auto Kompetenzqualität zu (BGE 119 III 11 E. 2.a; 117 III 20 E. 2; 104 III 73 E. 2; BGer 7B.117/2002 E. 2), so sind die festen und veränderlichen Kosten (ohne Amortisation und Eigenkapitalverzinsung) zu berechnen (BGE 140 III 337 E. 5.2; BGer 5A_779/2015 E. 5.3.3.1). Als Vergleichsgrösse können die vom kantonalen Steueramt für die Benützung eines Mittelklassewagens festgelegten Ansätze (vermindert um die Kosten der Amortisation) herangezogen werden (Empfehlung 65 Rappen/km; bei einer jährlichen Fahrleistung von mehr als 10'000 km ist der Nachweis für die tatsächlichen Kosten zu erbringen oder der Kilometerpreis je weitere 5'000 km um 6 Rappen bis maximal auf 35 Rappen herabzusetzen). Bei Benützung eines Autos ohne Kompetenzcharakter ist der Auslagenersatz wie bei Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels einzurechnen.

4.5 Unterhaltsbeiträge

Behördlich festgesetzte Beiträge sind zu berücksichtigen, soweit der Unterhaltsgläubiger, was im Zweifelsfall vermutet wird, die Beiträge zur Bestreitung seines Unterhalts wirklich benötigt (BGE 130 III 45 = Pra 2004 Nr. 119 E. 2; 107 III 75 E. 1; 89 III 65 E. 1).

Rechtlich geschuldete, aber behördlich nicht festgesetzte Unterhaltsbeiträge sind ebenfalls zu berücksichtigen, wenn der Schuldner und allenfalls der Unterhaltsgläubiger belegen, dass Letzterer auf die Beiträge angewiesen ist (BGE 130 III 45 = Pra 2004 Nr. 119 E. 2; 116 III 75 = Pra 1991 Nr. 101 E. 2.b; BGer 7B.135/2002 E. 3.1).

Unterhaltsbeiträge, die der Schuldner oder der Ehegatte des Schuldners gegenüber einem Kind aus einer früheren Ehe zu erbringen hat, sind nicht zum *ehelichen* Notbedarf zu rechnen. Diese Alimentenschuld ist vom Einkommen des alimentenpflichtigen Ehegatten abzuziehen. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich auf jeden Fall so lange, als die Ehegatten in der Lage sind, für ihren Notbedarf einschliesslich der geschuldeten Alimente aufzukommen (BGE 116 III 75 = Pra 1991 Nr. 101 E. 4.b; 115 III 103 E. 7). Dieser Grundsatz gilt sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.

Eine (gerichtliche) Schuldneranweisung geht als privilegierte Vollstreckungsmassnahme einer Einkommenspfändung, welche das Betreibungsamt früher vorgenommen hat oder noch vornimmt, generell vor (BGE 110 II 9 = Pra 1984 Nr. 157 E. 4.b).

4.6 Ausbildungskosten

Besondere Auslagen für die Schulung der Kinder (Schulgeld, Schulmaterialien, Lehrmittel, Verpflegungs- und Fahrauslagen usw.) können, sofern ausgewiesen, bis zum Abschluss der Erstausbildung berücksichtigt werden.

Kosten, die dem Schuldner für seine eigene berufliche Weiterbildung nachweisbar erwachsen, sind – sofern mit der Weiterbildung bereits vor der Pfändung begonnen wurde – angemessen in Rechnung zu stellen.

4.7 Abzahlung, Leasing oder Miete von Kompetenzstücken

Hat der Schuldner für unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Kompetenzstücke Abzahlungen zu leisten, so sind die betreffenden Raten so lange zu berücksichtigen, als der Schuldner bei richtiger Vertragserfüllung zur Leistung derselben verpflichtet ist und sich über entsprechende Zahlungen ausweist (BGE 82 III 23 E. 1; BGer 5A_684/2008 = Pra 2009 Nr. 102 E. 3.1; SK SchKG – WINKLER, Art. 93 N 53). Die gleiche Regelung gilt für die Miete (BGE 82 III 26 E. 1) bzw. die Leasingraten solcher Kompetenzstücke (mit oder ohne Klausel, wonach der Mieter nach Bezahlung der Raten Eigentümer wird). Verpflichtungen aus Vorauszahlungsverträgen und Zahlungen an die Darlehensforderungen Dritter dürfen nicht berücksichtigt werden.

4.8 **Verschiedene Aufwendungen**
Stehen dem Schuldner zur Zeit der Pfändung unmittelbar grössere Auslagen wie beispielsweise für Arzt, Zahnarzt, Sehhilfen, Arzneien, Geburt (BGE 85 III 67; 81 III 14 E. 2; BGer 5A_20/2018 E. 3.1.2; 7B.87/2005 E. 2.2), Betreuung und Pflege von Familienangehörigen oder für einen Wohnungswechsel (BGE 87 III 100 E. 2; BGer 5A_20/2018 E. 3.1.2; vgl. vorstehend Ziff. 4.2) bevor, so ist diesem Umstand in billiger Weise durch einen zeitlich beschränkten Zuschlag Rechnung zu tragen. Gleiches gilt, wenn solche Auslagen dem Schuldner während der Dauer der Einkommenspfändung erwachsen. Eine Änderung der Einkommenspfändung erfolgt hier in der Regel jedoch nur auf Antrag des Schuldners.

4.9 **Arbeitssuche**
Für die Arbeitssuche eines arbeitslosen Schuldners oder Ehegatten kann ein Pauschalbetrag von Fr. 100.– berücksichtigt werden (BISchK 2005 S. 195). Allfällig entstehende Mehrkosten wären hingegen zu belegen und monatlich beim Betreibungsamt im Rahmen einer Revision der Einkommenspfändung geltend zu machen.

5 Sonderbestimmungen über das dem Schuldner anrechenbare Einkommen (Einkommenserhöhungen)

5.1 **Beiträge gemäss Art. 163 ZGB (Unterhalt der Familie)**
Verfügt der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Schuldners über ein eigenes Einkommen, so ist das gemeinsame Existenzminimum von beiden Ehegatten oder eingetragenen Partnern (ohne Beiträge gemäss Art. 164 ZGB) im Verhältnis ihrer Nettoeinkommen zu tragen (BGE 131 V 249 E. 1.1; 116 III 75 E. 2.a). Entsprechend verringert sich das dem Schuldner anrechenbare Existenzminimum. Ein Beispiel zur Berechnung findet sich in BGE 114 III 12 E. 4 und Anhang 1.

5.2 **Beiträge gemäss Art. 164 ZGB (Betrag zur freien Verfügung)**
Stehen dem Schuldner Ansprüche aus Art. 164 ZGB zu, können diese separat wie eine gewöhnliche Forderung gepfändet werden. Es handelt sich nicht um Unterhaltsbeiträge. Die Pfändung ist allerdings nur soweit zulässig, als die Schuld mit der Finanzierung persönlicher Bedürfnisse des Betreibenen zusammenhängt (BGE 115 III 103 E. 6; 114 III 83 E. 6).

5.3 **Beiträge gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB (Arbeitserwerb des Kindes)**
Minderjährige Kinder, die in Wohngemeinschaft mit dem Schuldner leben und über eigenes Erwerbseinkommen verfügen, haben angemessene Beiträge an ihren Unterhalt zu leisten. Diese sind vorab vom *gemeinsamen Existenzminimum* abzuziehen (BGE 104 III 77). Dieser Abzug ist in der Regel auf einen Drittel des Nettoeinkommens der Kinder, höchstens jedoch auf den für sie geltenden Grundbetrag (Ziff. 3.3) zu bemessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist auch ein angemessener Anteil an die Wohnkosten einzurechnen (vgl. Ziff. 4.2). In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn die Kinder volljährig sind, sich aber noch in der Erstausbildung befinden.

Sind die in Wohngemeinschaft mit dem Schuldner lebenden Kinder hingegen volljährig und haben sie die Erstausbildung abgeschlossen, so ist ihr Arbeitserwerb bei der Berechnung des Existenzminimums des Schuldners grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Dagegen ist ein angemessener Anteil der Kinder an den Wohnkosten in Abzug zu bringen (Ziff. 4.2).

6 Betreuung für Unterhaltsbeiträge (Alimente)

- 6.1 Stehen bei einer Pfändung Alimentenforderungen mit gewöhnlichen Forderungen in Konkurrenz, so sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Der Unterhaltsgläubiger hat Anrecht auf die Zuteilung der Sonderquote bis zur Höhe des monatlichen Unterhaltsbeitrages. Dies gilt auch dann, wenn bei einer früheren Einkommenspfändung die Alimentenschuld nicht in Rechnung gestellt wurde.

Das Privileg auf Zuteilung der Sonderquote gilt gleich wie das Privileg auf Eingriff in das Existenzminimum des Schuldners nur für die innerhalb von 6 Monaten vor Anhebung der Betreuung verfallenen Beträge.

Für den die periodische Beitragspflicht übersteigenden Betrag gilt die Regel, dass auch der Alimentengläubiger sich eine früher vollzogene Einkommenspfändung entgegenhalten lassen muss (BGE 89 III 65 E. 1).

Das Privileg auf Zuteilung der Sonderquote kann nicht abgetreten werden (BGE 145 III 317, insb. E. 3.7 und 3.8).

- 6.2 Treten Familienmitglieder als betreibende Gläubiger auf und machen sie Unterhaltsforderungen aus den letzten 6 Monaten vor Anhebung der Betreuung geltend, kann in den Notbedarf des Schuldners eingegriffen werden. Die zeitliche Beschränkung auf die letzten 6 Monate betont die Bedeutung der Alimentenforderung zur Deckung der laufenden Unterhaltsbedürfnisse (BGE 134 III 581 E. 3.2; 123 III 332 E. 2; 116 III 10 E. 2; 111 III 13 E. 5; 106 III 18 E. 1; 89 III 65 E. 1; BBl 1991 III 130 und Art. 219 Abs. 4 lit. c SchKG).

Anspruch auf Eingriff in das Existenzminimum des Schuldners haben nur die unterhaltsberechtigten, persönlich betreibenden Familienmitglieder. Das Privileg ist nicht auf Dritte (Fürsorgebehörde, Gemeinwesen usw.) übertragbar (BGE 138 III 145 E. 3.4.3; 122 I 101 E. 2.b/bb; 121 IV 272 E. 3.d; 106 III 18).

Der Eingriff ist so zu bemessen, dass sich der Schuldner und der Unterhaltsgläubiger im gleichen Verhältnis einschränken müssen (BGE 138 III 145 E. 3.4.3; 121 IV 272 E. 3.d; 116 III 10 E. 2; 105 III 48). Die von der Rechtsprechung entwickelte Formel für die Berechnung der pfändbaren Quote ergibt sich aus BGE 111 III 13 E. 5 (vgl. auch BGE 74 III 46; 74 III 6 E. 2; 71 III 174 E. 3). Siehe dazu Anhang 2.

In das Existenzminimum des Schuldners darf nur eingegriffen werden, wenn der Unterhaltsgläubiger nicht selbst über ein bedarfsdeckendes Einkommen verfügt (BGE 122 I 101 E. 2.b/bb; 121 IV 272 E. 3.d; 111 III 13 E. 5). Das Betreibungsamt hat die massgebenden tatsächlichen Verhältnisse auch in dieser Hinsicht von Amtes wegen abzuklären (BGE 111 III 13 E. 6.a; 105 III 50 E. 4).

7 Verrechnungsanspruch des Arbeitgebers

Wird von Seiten des Arbeitgebers ein Verrechnungsanspruch geltend gemacht und dieser vom betreibenden Gläubiger anerkannt, so ist der Anspruch im Existenzminimum zu berücksichtigen.

Bestreitet der betreibende Gläubiger den Verrechnungsanspruch, so hat der Betreibungsbeamte in gleicher Weise vorzugehen wie bei der Pfändung einer bestrittenen Lohnforderung. Er hat den Notbedarf des Lohngläubigers festzusetzen und den allfälligen Überschuss mit der Bemerkung zu pfänden, der Lohnschuldner mache an

demselben einen Verrechnungsanspruch geltend, weshalb die Zahlungspflicht bestritten sei. Die Lohnforderung ist zu beziffern und kann als bestritten versteigert oder den betreffenden Gläubigern im Sinne von Art. 131 SchKG zur Einziehung angewiesen werden (BGE 51 III 59 S. 63).

8 Steuern

- 8.1 Die Steuern sind bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nicht zu berücksichtigen (BGE 140 III 337 E. 4.4; BGer 5A_479/2017 E. 2.3; 5A_642/2016 E. 3.3).
- 8.2 Bei ausländischen Arbeitnehmern, die der Quellensteuer unterliegen, ist bei der Berechnung der pfändbaren Quote von dem Lohn auszugehen, der diesen tatsächlich nach Abzug der Steuern ausbezahlt wird (BGE 90 III 33; BGer 5A_549/2007 E. 3.2).

9 Formelles

- 9.1 Das Einkommen kann längstens für die Dauer eines Jahres gepfändet werden. Die Jahresfrist beginnt mit dem für die Teilnahmefristen massgebenden Pfändungsvollzug zu laufen (Art. 93 Abs. 2 SchKG). Beim Lohnarrest ist das Datum des Arrestvollzuges für den Beginn der Jahresfrist massgebend. Diese wird durch die Umwandlung des Arrestes in eine definitive Pfändung nicht verlängert. Für den Sonderfall der Berechnung der Jahresfrist nach fruchtloser Pfändung oder erfolglosem Arrest siehe BGE 116 III 15. Einkommenspfändungen, die über die Höchstdauer von einem Jahr hinaus angeordnet werden, sind nichtig (BGE 117 III 26 E. 1).
- 9.2 Die "stille Einkommenspfändung", d.h. die Nichtanzeige an den Arbeitgeber, ist nur mit Zustimmung aller Gläubiger der betreffenden Gruppe zulässig. Die Zustimmung ist durch den Schuldner beizubringen. Bleibt eine versprochene Zahlung aus, so ist unverzüglich die Einkommenspfändungsanzeige an den Arbeitgeber zu senden (BGE 83 III 17 E. 2; BGer 5A_408/2011 E. 2.3; BSK SchKG EB – STAEHELIN, Art. 93 ad N 45).
- 9.3 Dem nicht betriebenen Ehegatten oder eingetragenen Partner, dessen Einkommen bei der Existenzminimumberechnung mitberücksichtigt wird, ist ebenfalls eine Pfändungsurkunde zuzustellen.
- 9.4 Das Betreibungsamt hat eine Revision der Einkommenspfändung vorzunehmen, sobald es auf irgendeine Weise erfährt, dass seine Anordnungen nicht mehr den Verhältnissen entsprechen (Art. 93 Abs. 3 SchKG). Massgebend sind Veränderungen gegenüber den Verhältnissen im Zeitpunkt der rechtskräftigen vorgängigen Pfändung. Freiwillig übernommene Mehrlasten werden nicht berücksichtigt. Die Revision ist nicht auf dem Beschwerdeweg, sondern ausschliesslich mit einem Gesuch um Revision beim Betreibungsamt geltend zu machen und erfolgt in der Form des Pfändungsvollzuges.

10 Indexierung, Inkraftsetzung und Übergangsbestimmung

- 10.1 Die Grundbeträge und Zuschläge basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise "Basis Dezember 2005 – 100 Punkte". Sie gleichen die Teuerung vorgabeweise bis 105 Punkte aus. Eine Änderung der Ansätze ist erst bei Überschreiten eines Indexstandes von 108 Punkten vorgesehen.

- 10.2 Die vorliegenden Richtlinien gelten ab 1. Mai 2020. Sie ersetzen das Kreisschreiben vom Dezember 2008.
- 10.3 Für laufende Pfändungsverfahren gelten die alten Richtlinien, sofern nicht eine Revision verlangt wird. Revisionen sind nur für die Zukunft vorzunehmen, d.h. ab dem auf den Eingang des Revisionsbegehrens folgenden Monat.

St. Gallen, im November 2019

Kantonale Aufsichtsbehörde
für Schuldbetreibung und Konkurs

Die Präsidentin


Claudia Wetter



Die Gerichtsschreiberin


Angela Frehner-Geisselhardt

Anhang 1:

Berechnung der pfändbaren Quote bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Nettoeinkommen des Schuldners.....	Fr.	5'000.-
Nettoeinkommen des Ehegatten.....	Fr.	1'000.-
Gesamtes Nettoeinkommen.....	Fr.	6'000.-

Monatlicher Grundbetrag.....	Fr.	1'780.-
Grundbetrag von zwei Kindern.....	Fr.	800.-
Bruttomietzins.....	Fr.	1'440.-
Krankenkasse.....	Fr.	550.-
Existenzminimum insgesamt.....	Fr.	4'570.-

Anrechenbares Existenzminimum

Nach der in Ziffer 5.1 aufgestellten Regel, wonach das ermittelte Existenzminimum im Verhältnis der Nettoeinkommen aufzuteilen ist, berechnet sich der Anteil des Schuldners am gemeinsamen Existenzminimum wie folgt:

$$\text{Anteil Schuldner} = \frac{\text{Existenzminimum insgesamt} \times \text{Nettoeinkommen des Schuldners}}{\text{Gesamtes Nettoeinkommen}}$$

$$\text{Anteil Schuldner} = \frac{4'570.- \times 5'000.-}{6'000.-} = 3'808.35$$

Pfändbare Quote

Nettoeinkommen des Schuldners.....	Fr.	5'000.-
./. Anrechenbares Existenzminimum.....	Fr.	3'808.35
Pfändbare Quote.....	Fr.	1'191.65

Anhang 2:

Berechnung der pfändbaren Quote bei Betreuung für Unterhaltsbeiträge
(mit Eingriff ins Existenzminimum des Schuldners)

A. Berechnung im Allgemeinen

In das Existenzminimum des Schuldners darf nur eingegriffen werden, wenn der Unterhaltsgläubiger nicht selbst über ein notbedarfdeckendes Einkommen verfügt.

Das Einkommen des Schuldners muss so verteilt werden, dass sich die dem Unterhaltsgläubiger zufallende pfändbare Quote zu dem von ihm als Notbedarf zu beanspruchenden Unterhaltsbeitrag gleich verhält wie das gesamte Einkommen des Schuldners zum gesamten Notbedarf des Schuldners und seiner Familie unter Einschluss des Unterhaltsbeitrages.

B. Pfändbare Quote bei festem Einkommen

$$\text{Pfändbare Quote} = \frac{\text{Einkommen Schuldner} \times \text{Unterhaltsbeitrag}}{\text{Notbedarf Schuldner (inkl. Unterhaltsbeitrag)}}$$

Beispiel:

Der Schuldner ist geschieden. Er bezahlt die gerichtlich festgesetzten Alimente nicht. Die pfändbare Quote ist geringer als der monatliche Unterhaltsbeitrag.

Nettoeinkommen des Schuldners..... Fr. 3'500.-
Notbedarf des Schuldners..... Fr. 4'000.-
Unterhaltsbeitrag (bzw. allenfalls tieferer Notbedarf des Gläubigers)... Fr. 1'000.-

$$\text{Pfändbare Quote} = \frac{3'500.- \times 1'000.-}{(4'000.- + 1'000.-)} = \underline{\underline{700.-}}$$

C. Pfändbare Quote bei unbestimmtem (variablem) Einkommen
(in Prozenten des Nettoeinkommens)

Pfändbare Quote	=	$\frac{\text{Unterhaltsbeitrag} \times 100}{(\text{Notbedarf Schuldner} + \text{Unterhaltsbeitrag})}$
-----------------	---	---

Beispiel:

Der Schuldner ist geschieden. Er bezahlt die gerichtlich festgesetzten Alimente nicht. Sein Einkommen ist variabel. Die pfändbare Quote ist geringer als der monatliche Unterhaltsbeitrag.

Nettoeinkommen des Schuldners.....	variabel
Notbedarf des Schuldners.....	Fr. 4'000.-
Unterhaltsbeitrag.....	Fr. 1'000.-

$$\text{Pfändbare Quote} = \frac{1'000.- \times 100}{(4'000.- + 1'000.-)} = \underline{\underline{20\%}}$$

Bei einem Nettoeinkommen von Fr. 3'500.- beträgt die pfändbare Quote Fr. 700.-.
(Dieses Resultat stimmt mit demjenigen des Rechnungsbeispiels bei festem Einkommen überein.)

Bemerkung:

Ist die pfändbare Quote grösser als der monatliche Unterhaltsbeitrag, findet die oben erwähnte Berechnungsformel keine Anwendung.

D. Pfändbare Quote bei eigenem Einkommen des Alimentengläubigers

Verfügt der Alimentengläubiger über eigenes (jedoch nicht notbedarfdeckendes) Einkommen, so ist dieses bei der Berechnung des Eingriffs in das Existenzminimum des Schuldners wie folgt zu berücksichtigen.

(Notbedarf Schuldner	+	Notbedarf Gläubiger)	=	(Einkommen Schuldner	+	Einkommen Gläubiger)
Notbedarf Gläubiger				X		

X = Anteil des Alimentengläubigers am Gesamteinkommen

$$X = \frac{(\text{Einkommen Schuldner} + \text{Einkommen Gläubiger}) \times \text{Notbedarf Gläubiger}}{(\text{Notbedarf Schuldner} + \text{Notbedarf Gläubiger})}$$

Beispiel:

Der Schuldner ist geschieden. Er bezahlt die gerichtlich festgesetzten Alimente nicht. Die pfändbare Quote ist geringer als der monatliche Unterhaltsbeitrag. Die geschiedene Frau verfügt über eigenes, jedoch nicht notbedarfdeckendes Einkommen.

Nettoeinkommen des Schuldners.....	Fr.	4'000.-
Notbedarf des Schuldners.....	Fr.	4'400.-
Nettoeinkommen der Gläubigerin.....	Fr.	1'600.-
Notbedarf der Gläubigerin.....	Fr.	2'000.-

$$\frac{(4'400.- + 2'000.-)}{2'000.-} = \frac{(4'000.- + 1'600.-)}{X}$$

$$\frac{6'400.-}{2'000.-} = \frac{5'600.-}{X}$$

$$X = \frac{5'600.- \times 2'000.-}{6'400.-} = 1'750.-$$

Anteil der Gläubigerin am Gesamteinkommen.....	Fr.	1'750.-
./. Nettoeinkommen Gläubigerin.....	Fr.	1'600.-
Pfändbare Quote.....	Fr.	150.-

Hinweis:

Liegen gleichzeitig mehrere Beteiligungen vor, denen das Eingriffsprivileg zuzuerkennen ist, so ist in der Verteilung das gepfändete Einkommen proportional zur Höhe der in Beteiligungen gesetzten Forderungen aufzuteilen.